

Satzung des Vereins "Verband Neurodiversität e.V."

Präambel

Neurodiversität bezeichnet die Gesamtheit der neurologischen Ausprägungen. Als neurodivergent werden Menschen bezeichnet, deren neurologische Ausprägung sich von der als neurotypisch angesehenen unterscheidet. In das neurodivergente Spektrum fallen, wie in der ICD-11 als sogenannte neuronale Entwicklungsstörungen klassifiziert, Autismus (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Dyslexie, Dyskalkulie, u. a. sowie Neurosensitivität (Hochsensibilität).

Der Verband sieht es als grundlegend an, diese neurologische Varianz nicht als "Störung" und nicht in der Polarität typisch – divergent (normal und abweichend) zu sehen, sondern als bereichernde Vielfalt eines neurologischen Spektrums ohne Norm.

Der Verband fokussiert sich gleichermaßen auf stark, moderat und subsyndromal¹ neurodivergente Menschen und setzt sich grundsätzlich mit allen Themen auseinander, die im Zusammenhang mit Neurodiversität relevant sind. Dabei beachtet er die breitgefächerte Begabungsstruktur, sogenannt typische Komorbiditäten² und Intersektionalität³ von neurodivergenten Menschen.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Verband Neurodiversität e.V.". Er ist politisch, konfessionell und neurologisch unabhängig.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Verbandes ist es, im Allgemeininteresse das kooperative Zusammenleben von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern. Der Verband setzt sich dafür ein, die neurologische Vielfalt der Menschen und deren Stärken und Chancen für die Gesellschaft hervorzuheben, auf die Entstigmatisierung und Gleichstellung neurodivergenter Menschen hinzuwirken, Unterstützung und Lösungsmöglichkeiten für das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern und zu erarbeiten sowie ein internationales Kooperationsnetz mit neurodivergenten Menschen sowie Menschen, die mit Neurodivergenten arbeiten oder sie betreuen, aufzubauen.
Der Verband ist primär auf Deutschland und den ganzen deutschsprachigen Raum ausgerichtet, kann aber auch über diese Grenzen hinaus wirken.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (gemäß § 56f AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig (gemäß § 55 AO) und alle Organe sind ehrenamtlich tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Symptome, die nicht stark genug für die Diagnose als klinisch anerkanntes Syndrom sind

² Mehrfachdiagnosen und Begleiterscheinungen

³ Mehrfachdiskriminierung

Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

Der Verband sieht als seine Aufgabe

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- d) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) und non-binärer Menschen⁴,
- g) die Unterstützung von Menschen, die Aufgrund ihrer Neurodivergenz auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Abs. 1 AO).

2.3 Um seinen Zweck zu erreichen, hat sich der Verband folgende Teilziele gesetzt:

- a) Der Verband fördert und unterstützt neurodivergente Menschen sowie ihr soziales Umfeld und Menschen, die mit neurodivergenten Menschen bzw. neurodiversen Gruppen arbeiten oder sie betreuen. Der Fokus liegt dabei ebenso auf der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wie auch auf der von Erwachsenen jeden Lebensalters. Insbesondere fördert der Verband die Gesundheit neurodivergenter Menschen; das schließt auch Aufklärungsarbeit, Prävention und Therapie mit ein. Einen besonderen Fokus legt der Verband auf die Förderung und Unterstützung neurodivergenter Menschen sowie das Zusammenwirken von neurodivergenten und neurotypischen Menschen in der Bildungs- und Arbeitswelt auf allen Stufen der Schul- und Berufsbildung, Stellensuche, Einstellung und Anstellung, akademischen Laufbahn und Selbständigkeit.
- b) Der Verband unterstützt und vernetzt neurodivergente Menschen sowie natürliche und juristische Personen, die ähnliche Absichten haben wie der Verband. Insbesondere fördert und unterstützt der Verband Veranstaltungen, Kurse und Schulungen in diversen Bereichen (Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft u. a.) für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen. Er kann solche Veranstaltungen auch selbst planen und durchführen. Einen besonderen Fokus legt der Verband auf Kunst (Literatur, Musik, Film, Tanz, Theater, Malerei u. a.) von neurodivergenten Akteurinnen bzw. mit neurodivergenten Protagonistinnen.
- c) Der Verband stärkt und fördert den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs über Neurodiversität und beeinflusst ihn im Sinn des Verbandszwecks. Er fördert die Entwicklung und Durchsetzung sprachlicher Termini, die die vielfältigen neurologischen Ausprägungen ohne Diskriminierung abbilden. Damit macht er neurodivergente Menschen als vollwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft sichtbar und wirkt dem Ableismus⁵ entgegen. Dabei stützt sich der Verband auf die aktuelle Wissenschaft zu Neurodiversität und fördert diese (insbesondere die von neurodivergenten Wissenschaftlerinnen) auf interdisziplinärer und internationaler Ebene.
- d) Der Verband kann internationale Interessenvertretung und Lobbyarbeit für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen fördern und selber leisten.

⁴ Um eine gute Lesbarkeit zu gewähren, werden in dieser Satzung nur die weiblichen Personenbezeichnungen verwendet, damit sind aber immer Frauen, Männer und non-binäre Menschen gemeint.

⁵ der Beurteilung von Menschen anhand ihrer Fähigkeiten

- 2.4 Der Verband verfolgt mittelfristig das Ziel, zum Dachverband für Neurodiversität im deutschsprachigen Gebiet zu werden bzw. die Gründung eines solchen Dachverbandes zu fördern und voranzutreiben. Das heißt, er will Vertretung werden bzw. schaffen von:
- a) gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit: Der Dachverband ist eine Schnittstelle zu Verbänden, Institutionen, Lehr- und Forschungsinstituten, gesundheitspolitischen Akteurinnen, Unternehmen und anderen Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene (primär im deutschsprachigen Raum);
 - b) berufsbezogenen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

3. Mittel

- 3.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für alle Aktivmitglieder. Es kann unterschieden werden in Beiträge für natürliche und juristische Personen sowie Familienmitglieder. Der Mitgliederbeitrag kann reduziert oder ausgesetzt werden für Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie auf Antrag für Personen mit geringen finanziellen Mitteln.
- 3.2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks sind weiter folgende Mittel möglich:
- a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - b) Sammlungen, Verkauf von Publikationen, Werbeinnahmen
 - c) Subventionen und öffentliche Fördergelder
 - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - e) Spenden und Zuwendungen aller Art, wobei die Unabhängigkeit des Verbandes nach Artikel 1.1 gewahrt werden muss
- 3.3 Für Mitglieder des Vorstands und der Beiräte können angemessene Spesenpauschalen ausgerichtet werden. Der Verband kann Geschäftsstellen im Anstellungsverhältnis besetzen und weitere Arbeiten im Honorarverhältnis vergeben.

4. Mitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften / Körperschaften sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 4.2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Gönnermitglieder sind Passivmitglieder, die einen freiwilligen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet, es erfolgt keine (Teil-)Rückerstattung von bezahlten Beiträgen.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen (insbesondere Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail), Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder unehrenhaftes Verhalten) vom Verein ausschließen. Der Ausschluss wird diesem schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Die Mitgliedschaft ruht sofort. Der Ausschluss ist gültig, soweit das Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen Einspruch an die

Mitgliederversammlung einreicht. Diese entscheidet in der nächsten Sitzung nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss.

6. Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der wissenschaftliche Beirat und der therapeutisch-pädagogische Beirat
 - d) die Geschäftsstelle
 - e) weitere nach Bedarf
- 6.2 Ämterkumulation in den Organen b) bis e) des Verbandes ist nicht zulässig.
- 6.3 Arbeits- oder Selbsthilfegruppen können gebildet und geführt werden, sind aber keine Organe, die im Namen des Verbandes nach außen kommunizieren können.

7. Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenwartin
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung von Aufwandsentschädigungen und Pauschalen
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Beschluss über die Mitgliederbeiträge
 - g) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Beschluss über Einsprachen von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - j) Beschluss über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- 7.2 Die ordentliche MV findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus per Post oder E-Mail durch den Vorstand.
- 7.3 Die MV kann online stattfinden, außer 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine örtliche Versammlung.
- 7.4 Anträge von Mitgliedern an die MV sind schriftlich und spätestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Tagesordnung um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 7.5 Eine außerordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die MV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- 7.6 Den Vorsitz der MV führt die Vorsitzende (bei ihrer Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des höchsten Alters). Die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin. Es muss ein (Beschluss-)Protokoll geführt werden, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der MV schriftlich statt.
- 7.8 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied (auch von Passivmitgliedern) vertreten lassen. Findet die MV online statt, müssen schriftliche Vollmachten spätestens am Tag davor per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- 7.9 Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme sind Satzungsänderungen (gemäß Absatz 13).

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Gewählt werden können auch Passivmitglieder, aber nur natürliche Personen. Gewählt werden können neurodivergente und neurotypische Menschen, wobei im Vorstand immer Neurodivergente vertreten sein müssen. Sie werden von der MV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl an der MV reicht die relative Mehrheit; werden mehr Vorstandsmitglieder gewählt als Sitze zur Verfügung stehen, sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gewählt; Gesamtwahl des Vorstandes ist zulässig.
Der Gründungsvorstand wird an der Gründungsversammlung für 1 Jahr gewählt (im Amt bis zur MV des Folgejahres bzw. bis zu den nächsten regulären Wahlen).
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) Präsidentin
 - b) Vizepräsidentin und ihrer Stellvertreterinnen
 - c) Kassenwartin
- Weitere Ressorts sowie Beisitz ohne Ressort sind möglich.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht Bestandteil der Gesetzgebung oder der Satzung sind. Dies sind insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
 - e) Ernennung und Abwahl der Beiräte
- 8.4 Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.
- 8.5 Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen i. H. v. maximal 840 € pro Jahr (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Der Vorstand erarbeitet ein Spesenreglement, das von der MV abgenommen werden muss. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8.6 Die Vorstandssitzung wird auf Antrag der Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit oder (bei mehr als 9 Mitgliedern) mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Beschlussfassung ist auch in einer Online-Versammlung und auf dem Zirkularweg (z. B. per E-Mail) möglich.
- 8.7 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende eine zweite Stimme.

9. Beiräte

- 9.1 Der Verband, insbesondere der Vorstand wird fachlich begleitet vom wissenschaftlichen Beirat und vom therapeutisch-pädagogischen Beirat.
- 9.2 In beiden Beiräten sind mindestens 3, höchstens 10 fachkompetente Personen Mitglied. Die Beiräte werden vom Vorstand für 3 Jahre benannt; Wiederwahl ist möglich. Auf geschlechtliche Pa-

rität wird wann immer möglich geachtet; neurodivergente Fachpersonen im Beirat sind besonders erwünscht.

Die Ernennung des ersten Beirats nach der Gründungsversammlung erfolgt für 1 Jahr bis zur ordentlichen MV.

- 9.3 Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen seiner Entscheidungen, strategischen Planung und überprüft die schriftlichen Statements des Verbandes. Die rechtliche Haftung wird ausgeschlossen, insbesondere für Texte im Namen des Verbandes, die dem Beirat nicht vorgelegt wurden.
- 9.4 Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen i. H. v. maximal 840 € / Jahr (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

10. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 10.1 Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 10.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Satzungsänderung und Auflösung

- 11.1 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes benötigen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der MV und die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Wird eine der Mehrheiten nicht erreicht, ist eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3 Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses an eine steuerbefreite Organisation, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

12. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde an der Gründerversammlung vom XX.XX.2023 genehmigt. Der Verein soll ins Vereinsregister Mannheim eingetragen werden.

Ort und Datum